Geändert durch den Bebauungsplan W-737
Änderung rechtsverbindlich ab: 07.11.03

Geändert durch den Bebauungsplan Nr. W-574
Änderung rechtsverbindlich ab: 26.9.1980

Geändert durch den Bebauungsplan Nr. 456
Änderung rechtsverbindlich ab: 4.1.1974

Geändert durch den Bebauungsplan Nr. 300 III
Änderung rechtsverbindlich ab: 20.10.1972

Geändert durch die
Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes W-300 II
Änderung rechtsverbindlich ab: 19.05.2006

Geändert durch den Bebauungsplan Nr. 300 IV
Änderung rechtsverbindlich ab: 2.11.1973

Bodenburgallee
Hausbäker Weg
Hunsnüchter Straße
Öffl. Wzg. 15
Hausbäker Öffl. Wzg. 1
Bakeweg
Dachsweg
Ahlemeyerweg
Gartnerei
BEB'PLANBEREICH 236
BEB'PLANBEREICH 142
BEB'PLANBEREICH 249
BEB'PLANBEREICH 300 I
ÖFFTL. WZG 10
ÖFFTL. WZG 16
ES WIRD AUF DAS WASSERRECHTLICHE VERFAHREN FÜR DEN WASSERZUG NR. 10 HINGEWIESEN (NWG).

WR	O
Z	II
GRZ	0,4
GFZ	0,7
MIT AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

		AUSNAHMEN:
WA	O	
Z	II	VIII
GRZ	0,3	0,3
GFZ	0,6	1,0
WEITERE AUSNAHMEN siehe SATZUNGSTEXT		

WR	O
Z	I
GRZ	0,3
GFZ	0,3
MIT AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

WA	O
Z	II
GRZ	0,4
GFZ	0,7
MIT AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

WA I	O
Z	I
GRZ	0,4
GFZ	0,7
MIT AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

LW * FÜR DIESE FLÄCHEN SIND WASSERWIRTSCHAFTLICHE FESTSETZUNGEN GEPLANT EINE ENTSPRECHENDE VERORDNUNG WIRD NACHRICHTLICH IN DEN BEBAUUNGSPLAN ÜBERNOMMEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE

- Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER); z.B. Z III; ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS); z.B. Z (III)
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL); z.B. GRZ 0,4
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL); z.B. GFZ 0,7
- BMZ — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL); z.B. BMZ 3,0
- O — OFFENE BAUWEISE
- O* — HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUW.
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN z.B.
- ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- SPIELPLATZ öffentlich / privat
- GRÜNANLAGE (öffentlich)
- ...N FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ...R DEN ERWERBSGARTENBAU (§ 146 BBauG)
- ...ESE FLÄCHEN SIND WASSERWIRTSCHAFTLICHE ...TZUNGEN GEPLANT ...ENTSPRECHENDE VERORDNUNG WIRD NACHRICHTLICH ...N BEBAUUNGSPLAN ÜBERNOMMEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden, geplant
- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z.B. WANDERWEGE — vorhanden, geplant
- + mit oberer Zahl — FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN (größere Zahl)
- + mit schw. Zahl — VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (kleinere Zahl)
- HINWEIS: DIE HÖHEN WURDEN NACH DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG EINGETRAGEN. SIE SIND KEINE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9,4 BBauG
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE; GA/GGA GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH,- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden, geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden, geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden, geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden, geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden, geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- N NATURSCHUTZ — N FESTSETZUNG, N PLANUNG
- L LANDSCHAFTSSCHUTZ — L FESTSETZUNG, L PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- W WASSERSCHUTZGEBIET — W FESTSETZUNG, W PLANUNG
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET — Q FESTSETZUNG, Q PLANUNG
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — Ü FESTSETZUNG, Ü PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER: FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH §14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 300 II PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM 18.11.1968

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 17. April 1969

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

STÄDT. LEIT. BAUDIRIEKTOR

STADTBAURAT

BEARBEITET: 5.1.1967 Re
GEZEICHNET: 10.3.1967 Ki
GEPRÜFT: Ne

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 28.3.1968 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 24.6.1968 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 28.2.69
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT 5.8.1968 - 6.9.1968 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 26.7.1968 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 28.2.69
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH §10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 3. März 1969
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
OBERBÜRGERMEISTER — OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 30. Juni 1969
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 30. Juni 1969
Im Auftrage:

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 22.8.69 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 3.9.69

RECHTSVERBINDLICH AB: 3.10.69